

## **Vereinssatzung CO2-Land e.V., Stand 28.04.2021**

### ***Präambel***

Ziel und Selbstverständnis CO2-Land e.V.

Die globale Klimaerwärmung ist eine existenzielle Herausforderung für die Menschheit, der nur durch breites gesellschaftliches Engagement begegnet werden kann.

Ackerböden besitzen das Potenzial als global bedeutende Senke für das Treibhausgas CO<sub>2</sub> zu fungieren. Durch gezielte Bewirtschaftungsmaßnahmen kann ihr Humusgehalt angehoben und klimaschädliches CO<sub>2</sub> eingelagert werden.

Die Aktivitäten des Vereins CO<sub>2</sub>-Land zielen darauf ab, dieses Potenzial zu mobilisieren und damit einen relevanten Beitrag zum globalen Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel zu leisten. Die sich daraus ergebenden positiven Synergien für die Bodenfruchtbarkeit, Grundwasserschutz und Biodiversität sollen aktiv mit verfolgt werden.

Durch das partnerschaftliche Zusammenwirken von gesellschaftlichen Akteuren und handelnden Landwirten/innen sollen die Klimaschutzmaßnahmen ermöglicht und finanziert werden.

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen CO<sub>2</sub>-Land e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist 79219 Staufen i.Br.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, vor allem im Sinne des Klimaschutzes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Landwirte, sich zeitlich zu einer Art der Landwirtschaft zu verpflichten und diese umzusetzen, welche zu einer gesteigerten Einlagerung von CO<sub>2</sub> im Boden führt, insbesondere durch Schaffung einer Einrichtung im Sinne des § 4; ferner durch Maßnahmen, welche das Wissen über die Möglichkeiten klimafreundlicher Methoden der Landwirtschaft und das Bewusstsein für die Belange des Klimaschutzes unter Landwirten und / oder der Öffentlichkeit fördern, wie z.B. die Herausgabe von Informationen oder die Durchführung oder Förderung von Informationsveranstaltungen (virtuell oder in Präsenz).
- (4) Der Satzungszweck kann auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon unberührt bleiben angemessene vertragsmäßige Vergütungen für erbrachte Leistungen, sowie Auszahlungen an Landwirte im Rahmen der Tätigkeiten des Zweckbetriebs nach § 4 Abs. 2 und 3.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Zweckbetrieb**

- 1) Der Verein baut einen Zweckbetrieb auf und führt diesen.
- 2) Gegenstand des Zweckbetriebs ist die Herausgabe und entgeltliche Abgabe von Zertifikaten und ähnlichen - Nachweise oder Zusagen enthaltenden - Produkten, durch welche erwerbende Dritte ihre CO<sub>2</sub>-Bilanz verbessern und / oder CO<sub>2</sub>- günstige Landwirtschaft gezielt fördern können sowie die finanzielle Förderung und Prüfung der Anwendung von Methoden der Landwirtschaft, mithilfe der so erzielten Mittel, welche im Vergleich zur herkömmlichen Bewirtschaftung zu einer erhöhten Einlagerung von CO<sub>2</sub> im Boden führen. Ziel ist die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Menge in der Atmosphäre.
- 3) Im Rahmen des Zweckbetriebs erfolgt die vertragliche Verpflichtung von Landwirten zur Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe bestimmter, dem Stand der Wissenschaft und Technik entsprechender Methoden, welche die Bindung von CO<sub>2</sub> im Boden fördern (dies gilt unabhängig von deren Mitgliedschaft im Verein). Durch ein geeignetes, nach dem Stand der Wissenschaft und Technik durchgeführtes Prüfprogramm (Monitoring) wird die Bindung von CO<sub>2</sub> im Boden und die Klimaschutzwirkung quantifiziert und die zeitliche Veränderung des Bodenkohlenstoffs ermittelt. Für die Menge der auf diese Weise erzielten Entlastung der Atmosphäre mit CO<sub>2</sub> werden Zertifikate und / oder vergleichbare Produkte herausgegeben und Dritten zum entgeltlichen Erwerb, z.B. zwecks Verbesserung der individuellen CO<sub>2</sub>-Bilanz, angeboten. Die erzielten Einnahmen werden verwendet, um die im Sinne des Abs. 3 Satz 1 verpflichteten Landwirte zu vergüten und so wirtschaftliche Anreize für die Anwendung klimafreundlicher Methoden in der Landwirtschaft zu setzen. Außerdem werden die Einnahmen zur Finanzierung der notwendigen Kosten des Betriebs verwendet. Hierzu zählen auch notwendige Kosten für Maßnahmen, um Landwirte für die Verpflichtung nach Satz 1 und Abnehmer für Zertifikate usw. zu gewinnen. Ziel der Wirtschaftsführung soll es sein, einen attraktiven wirtschaftlichen Anreiz für die Verpflichtung zu einer CO<sub>2</sub>-günstigen Bodenbewirtschaftung im Sinne dieses Paragraph zu setzen.
- 4) Für die Finanzierung anderer klimaschützender Maßnahmen sollen Mittel des Zweckbetriebs nur verwendet werden, wenn es dieser zur Finanzierung der in Abs. 3 genannten Kosten des Zweckbetriebs und gegebenenfalls entsprechender Kosten für Tätigkeiten nach Abs. 5, unter Berücksichtigung des Gebots der zeitnahen Mittelverwendung, nicht bedarf.
- 5) Der Zweckbetrieb kann weitere Tätigkeiten aufnehmen, welche darauf gerichtet sind, eine Reduktion von Treibhausgasen in der Atmosphäre herbeizuführen oder den Ausstoß von Treibhausgasen zu reduzieren.
- 6) Der Verein kann den Betrieb oder Teilbetriebe auf andere Rechtsträger übertragen. Insbesondere kann er den Betrieb oder Teilbetriebe auf einen durch ihn beherrschten Rechtsträger übertragen und durch diesen führen lassen. In jedem Fall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Tätigkeit des Vereins den Anforderungen an eine gemeinnützige Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung genügt.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen oder juristische Personen werden, die sich verpflichten die Ziele des Vereins aktiv mitzutragen und zu unterstützen.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein und die Vereinsziele finanziell. Sie dürfen an Mitgliederversammlungen teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht. Sie erhalten die Jahresberichte des Vereins und Einladungen und Protokolle der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich (Textform im Sinne des § 126b BGB) an den Vorstand zu richten. Über die Annahme des Antrags auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet für natürliche Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, sowie bei juristischen Personen durch deren Erlöschen, Austritt oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche (Textform im Sinne des § 126b BGB) Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
- (6) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge in einer Höhe, die zum entscheidenden Zeitpunkt zwei Jahresbeiträge erreicht, in Rückstand geraten ist und trotz in Textform erfolgter Mahnung durch den Vorstand den Rückstand nicht binnen drei Monaten nach der Mahnung vollständig ausgeglichen hat.
- (7) Dem Mitglied muss vor einem Ausschluss Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen (Textform im Sinne des § 126b BGB) Stellungnahme vor dem Vorstand gegeben werden.
- (8) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied in Textform im Sinne des § 126b BGB zu übersenden. Der Beschluss gilt unabhängig von der Zustellbarkeit als zugegangen, wenn er an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse eines bestimmten Kommunikationsweges zur Übermittlung von Texten verschickt wurde. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich (Textform im Sinne des § 126b BGB) eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat sie der Vorstand der nächsten noch nicht einberufenen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Der Widerspruch gegen die Ausschließung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Eine gegen den Ausschluss gerichtete Klage vor einem ordentlichen Gericht ist nur und erst zulässig, wenn das betroffene Mitglied die Berufung rechtzeitig eingelegt hat und ihr bei der nächsten Mitgliederversammlung, die sich ordnungsgemäß mit dem Ausschluss befassen konnte, nicht abgeholfen wurde.

## **§ 6 Beiträge**

- (1) Die ordentlichen Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Fördernde Mitglieder können sich für gestaffelte Beiträge der Fördermitgliedschaften entscheiden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich (Textform im Sinne des § 126b BGB) und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform (im Sinne des § 126b BGB, z.B. per E-Mail) durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte durch das Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilte Post-, E-Mail- oder sonstige Adresse für die Übersendung von Texten versandt wurde. Es genügt die Übersendung an die letzte Adresse, die für ein bestimmtes Kommunikationsmedium mitgeteilt wurde. Nicht erforderlich ist die Übersendung an die zuletzt mitgeteilte Adresse überhaupt, d.h. die Ladung kann an jede zu Übermittlung von Texten geeignete Adresse erfolgen, solange für das spezifische Medium keine aktuellere Adresse mitgeteilt wurde.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresrechnung zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über Strategie und Aufgaben des Vereins. Sie berät über Stand und Planungen der Vereinsarbeit.
- (5) Sie ist zuständig für Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands. Sie fasst Beschlüsse zur Beitragsordnung, genehmigt die Aufnahme neuer Mitglieder und entscheidet über die Berufung von ausgeschlossenen Mitgliedern. Außerdem beschließt die Mitgliederversammlung über Beteiligungen, Aufnahmen von Darlehen über 30 TEUR Gesamtsumme, Anträge zu Änderungen der Geschäftsordnung, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse in der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst (Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt), es sei denn durch Gesetz oder Satzung wäre anderes vorgeschrieben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen ist ein Kandidat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gewählt. Erreicht kein Kandidat die einfache Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, welche im Verhältnis zu den anderen Kandidaten die meisten Stimmen erhalten haben.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (8) Das Stimmrecht kann durch schriftliche (eigenhändige Unterschrift erforderlich) Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung gilt nur für die jeweilige Mitgliederversammlung.

- (9) Über den Ablauf einer jeden Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und auf Anforderung jedem Mitglied in Textform zuzusenden ist.
- (10) Mitgliederversammlungen können auch virtuell, z.B. im Wege technischer Ton- oder Ton- und Bildübertragung abgehalten werden. Die Bestimmung eines Versammlungsortes ist in diesem Fall nicht erforderlich. In der Ladung sind die für den Zugang erforderlichen Informationen mitzuteilen. Die Nachreichung einzelner Informationen ist bis zum Beginn der Versammlung zulässig. Die gewählte technische Modalität der Durchführung (z.B. Nutzung einer bestimmten Software und eines bestimmten Nutzungsmodus, Vorgaben zur Identifikation der Teilnehmer und einzuhaltender Maßgaben zur Gewährleistung der Vertraulichkeit) soll grundsätzlich ausreichende Vertraulichkeit, angemessene Zugänglichkeit für die Mitglieder sowie – falls erforderlich – eine hinreichend sichere Identifikation der Teilnehmer gewährleisten. Erfüllt eine Modalität diese Voraussetzungen nicht, sind gleichwohl im Wege dieser Modalität gefasste Beschlüsse wirksam, wenn kein Mitglied der Durchführung der Versammlung im Wege der gewählten Modalität bis zum Ablauf des dritten Tages vor dem Versammlungstermin in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. E-Mail) unter Angabe der Gründe gegenüber der ladenden Person widersprochen hat oder wenn die gewählte Modalität in einem der Versammlung vorangegangenen Versammlungsbeschluss – z.B. im Rahmen einer Geschäftsordnung – für zulässig erklärt wurde. Der Vorstand kann Vereinsmitgliedern unter entsprechenden Voraussetzungen die virtuelle Teilnahme an einer Präsenzversammlung ermöglichen. Die Eröffnung dieser Möglichkeit ist in der Ladung oder spätestens bis zum Beginn der Versammlung in Textform im Sinne des § 126b BGB (z.B. E-Mail) mitzuteilen. Die Entscheidung über die Eröffnung dieser Teilnahmemöglichkeit fasst der Vorstand unter Abwägung des Aufwandes und der Vereinsinteressen. Ein Anspruch der Mitglieder auf Eröffnung dieser Teilnahmemöglichkeit besteht nicht.
- (11) Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung die technischen Modalitäten für virtuell durchzuführende Versammlungen oder die Zulässigkeit bestimmter technischer Modalitäten für die Zukunft festlegen. Unter Nutzung solcher Modalitäten gefasste Beschlüsse sind auch im Falle berechtigter Beanstandungen der Modalitäten wirksam. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, eine Neuabstimmung über die technischen Modalitäten für künftige Versammlungen zu verlangen, wenn die letzte Abstimmung hierüber wenigstens 18 Monate zurückliegt. Für die technischen Modalitäten der virtuellen Teilnahme einzelner Mitglieder an einer Präsenzversammlung gilt dies entsprechend.
- (12) Fehlt es an einer entsprechenden Festlegung oder bestehen aufgrund Zeitablaufs Zweifel an der Zugänglichkeit der bestimmten Modalität für die Mitglieder, bestimmen die die Versammlung einberufenden Personen die technischen Modalitäten ihrer Abhaltung und teilen in der Einladung die zur Teilnahme notwendigen Informationen mit. Die technische Modalität der Durchführung soll so gewählt werden, dass sie erwarten lässt, die Teilnahme einer zum jeweiligen Zeitpunkt technisch durchschnittlich gut ausgestatteten und bewanderten Person bei deren angemessener Anstrengung nicht zu verhindern. Für die technischen Modalitäten der virtuellen Teilnahme einzelner Mitglieder an einer Präsenzversammlung gilt dies entsprechend.
- (13) Außerhalb der Mitgliederversammlung können Mitgliederbeschlüsse im Umlaufverfahren nach den folgenden Maßgaben gefasst werden. Der Vorstand übermittelt den Vereinsmitgliedern in Textform die Beschlussvorlage – soweit erforderlich unter angemessener kurzer Erläuterung des Gegenstandes und der Gründe sowie etwaiger Auswirkungen des Beschlusses oder seines Unterbleibens – und setzt eine angemessene Frist zur Stimmabgabe. Von Angemessenheit ist regelmäßig bei einer Frist von zwei Wochen auszugehen. Von einer ordnungsgemäßen Übermittlung ist auszugehen, wenn Übersendung an die letzte für den konkreten Kommunikationsweg von dem Mitglied mitgeteilte Anschrift, E-Mail-Adresse oder sonstige

Kontaktinformation zur Übermittlung von Texten erfolgt. Dies gilt unabhängig von der Zustellbarkeit, bzw. selbst dann, wenn die Zustellung oder Kenntnisnahme offenkundig scheitert. Für die Stimmabgabe genügt die Erklärung in Textform (z.B. E-Mail) gegenüber dem Vorstand oder der in dem Anschreiben zum Umlaufverfahren bezeichneten Person oder Stelle. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn wenigstens zehn vom Hundert der Vereinsmitglieder sich an der Abstimmung beteiligen und der Beschluss unter den abgegebenen Stimmen, die für seinen Gegenstand durch Gesetz oder Satzung bestimmte Mehrheit findet. Ist Beschlussgegenstand eine Satzungsänderung, bedarf es der Beteiligung von wenigstens zwanzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder. Eine Beteiligung in diesem Sinne liegt auch in der ausdrücklichen Erklärung der Enthaltung. Werden mehrere Beschlussvorlagen gleichzeitig vorgelegt, bedeutet die Stimmabgabe (inklusive Erklärung der Enthaltung) nur zu einem oder einigen der Beschlussvorlagen auch die Beteiligung an der Abstimmung über die anderen Beschlussvorlagen in diesem Sinne. Die besonderen Anforderungen an eine Änderung des Vereinszwecks bleiben unberührt. Werden die gesetzlichen Anforderungen an einen wirksamen Beschluss ohne Durchführung einer Versammlung grundsätzlich oder durch ein anlassbezogenes Sondergesetz dergestalt erleichtert, dass sie hinter den Anforderungen dieser Satzung zurückbleiben, so genügt für die wirksame Beschlussfassung die Einhaltung der erleichterten gesetzlichen Regelung. Von der Durchführung eines Umlaufverfahrens soll abgesehen werden, wenn die Beschlussfassung bis zur nächsten absehbaren Mitgliederversammlung ohne erkennbare Nachteile für den Verein aufgeschoben werden kann.

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Mitgliedern. Er soll nach Möglichkeit mit drei Mitgliedern besetzt werden. Mitgliedschaft im Verein ist keine Voraussetzung für die Wahl in den Vorstand.
- (2) Zuständigkeit des Vorstandes: Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und Führung des Zweckbetriebes nach § 4, sowie die Erledigung aller Angelegenheiten mit welchen ihn die Mitgliederversammlung im Rahmen der Vereinssatzung und des geltenden Rechts beauftragt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
  - Entscheidung über die Verwendung der verfügbaren Mittel im Rahmen des Vereinszwecks und Vergabe von Aufträgen
  - Erstellung der Jahresberichte
  - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Der Vorstand kann Aufgaben des operativen Geschäftes auch auslagern und / oder hierfür geeignetes Personal einstellen. Vorstanderschaft und ein gleichzeitiges Angestelltenverhältnis mit dem Verein schließen sich gegenseitig nicht aus.
- (4) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt es den Verein allein. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Mitglieder des Vorstandes vom Verbot der Doppelvertretung des § 181 Var. 2 BGB gegenüber bestimmten anderen als gemeinnützig anerkannten Organisationen (Rechtsträgern) befreit werden. Im Übrigen können Sie durch einen solchen Beschluss von den Beschränkungen des § 181 BGB für einzelne konkrete Rechtsgeschäfte befreit werden. Die Regelungen dieses Absatzes gelten für Liquidatoren entsprechend.

- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf der Zeit, für welche sie gewählt wurden, im Amt, bis erfolgreich gewählte Nachfolger ihr Amt antreten oder eine Wiederwahl erfolgt, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr, in welchem ihre reguläre Bestellungsperiode endete, folgt. Mit Ablauf des 31.12. dieses Jahres erlischt die Stellung als Vorstandsmitglied.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner turnusmäßigen Wahl aus, wird auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt.
- (7) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (8) Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Über deren Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (9) Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung einen Vertreter bestimmen, der den Verein gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes vertritt.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege (Textform im Sinne des § 126b BGB genügt).
- (2) Vorstandssitzungen, sind vom Sitzungsleiter in Textform (im Sinne des § 126b BGB, z.B. per E-Mail) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Im Übrigen wird der Sitzungsleiter aus den Vorstandsmitgliedern gewählt.
- (3) Der Vorstand ist stets beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind und keines der Beschlussfassung widerspricht. Bei ordnungsgemäßer Ladung ist er beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der amtierenden Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, den Wortlaut sämtlicher gefassten oder abgelehnten Beschlüsse (Beschlussvorlagen) und die Abstimmungsergebnisse enthalten soll. Das Protokoll dient Beweis Zwecken.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, schriftlich, per E-Mail oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der Beschlussfassung erklären. Die widerspruchslöse Stimmabgabe gilt als Zustimmung zur Beschlussfassung in diesem Sinne.

### **§ 11 Fachbeirat**

Der Vorstand kann sich durch Fachbeiräte als beratende Gremien unterstützen lassen. Die Fachbeiräte sind nicht vertretungsberechtigt. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand (z. B. Fachausschüsse für Öffentlichkeitsarbeit, für Humusmehrung/Bodenfruchtbarkeit und für Zertifizierung).

### **§ 12 Satzungsänderungen, Zweckänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Änderung des Vereinszwecks bedarf abweichend von § 33 Abs. 1 S. 2 BGB einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (3) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Umweltschutz im Sinne des Klimaschutzes.

### **§ 14 Gründungsklausel**

Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

Staufen, den \_\_\_\_\_

#### **Gründungsmitglieder**

Folgende Gründungsmitglieder bestätigten durch Unterschrift diese Satzung (die Unterschriften sind im Anhang angeheftet)

Schwegler, Michael

Schrempp, Stephen

Müller-Sämann, Karl

Siegel, Joel

Walterscheid, Heike

Sedlatschek, Sabeth

Stich, Severin

Spatz, Peter

Gminder, Carl Ulrich

Schwegler, Paul

Reichenbach, Mathias